

gegen 1915 um 2 Prozent gesunken ist. Das soll nun antizipierend unserer Viehzucht zum Verhängnis werden, indem die Fleischration von 250 auf 500 Gramm erhöht werden soll. Denn dieser Beschluß des Bundesrates bedeutet die Erhöhung der Schlachtvieh von 1 1/2 auf 2 Millionen Stück Rindvieh. Die Zunahme des Rindviehbestandes der Zahl nach ist auf das vermehrte Jungvieh zurückzuführen. Der Bundesratsbeschluß aber würde eine erhebliche Verminderung der Milchtiere mit sich bringen, und das würde nicht nur eine Verminderung der Milchproduktion, sondern auch eine Verminderung des Stalldüngers bedeuten, und die Verminderung der Düngung würde wiederum schlechtere Erträge der Ernte im Gefolge haben. Eine weitere Schädigung ist die Herabsetzung der Schlachtviehpreise, die zur Folge haben wird, daß sich die Landwirtschaft von der Viehzucht ab- und anderen Produktionen zuwenden wird. Man hätte gutgekonnt, nicht sogleich eine so starke Steigerung der Viehpreise vorzunehmen und diese Preise dann längere Zeit beizubehalten; denn in der Landwirtschaft tut Stetigkeit not. Die Leistungen der einzelnen Tiere sind zurückgegangen, weil der Vorrat an künstlichem Futter aufgebraucht ist; wir sind nur noch auf die Futtermittel aus der eigenen Wirtschaft angewiesen, und auch da sind die Strohpreise und zum Teil auch die Kunkelrüben beschlagnahmt. Der Redner befragt seine weiteren Ausführungen mit reichem, interessantem Zahlenmaterial.

Die Aussichten für die Rindviehzucht sind deshalb nicht günstig. Die mangelhafte Aufzucht des Jungviehs wird noch vermehrt durch den Mangel an Vollmilch, da diese den Kälbern nur bis zum Alter von 6 Wochen verbleibt. Die Zentrifugen hat man leider geschlossen, so daß man die Tiere mit der stark ausgerahmten Vollmilch füttern muß. Für das Weidewiech sind die Verhältnisse besonders ungünstig. Im vorigen Jahre ist bereits ein Drittel der Weiden unbelegt geblieben, und in diesem Jahre wird man meiner Meinung nach leider damit rechnen müssen, daß die Hälfte der Weiden unbelegt bleiben wird. Allerdings ist die Landwirtschaftskammer befreit, hier einen Ausgleich zu schaffen. Aber die aus den besetzten Gebieten bezogenen Rinder wurden von der Maul- und Klauenseuche befallen. Es steht jedoch zu hoffen, daß wir aus Ostpreußen Weidewiech bekommen werden. Ostpreussisches Vieh hat sich hier sehr gut bewährt, und der dortige Viehhandelsverband hat sich bereit erklärt, alles überschüssige Vieh nach Westfalen zu schicken.

Wenn der Krieg beendet sein wird, muß sofort mit aller Kraft an den Wiederaufbau unserer Viehwirtschaft herangegangen werden. Und da ist es unbedingt notwendig, daß aus Staatsmitteln in weit größerem Maße nachgeholfen wird, als es bisher der Fall gewesen ist. Zugute werden der Viehzucht die vielen jetzt kultivierten Felder kommen, wenn sie als Weide angelegt sein werden; denn wir können damit rechnen, daß wir nach dem Kriege große Mengen von Anzuchtstücken haben werden. Von großem Vorteil für die Viehhaltung ist die Winterweide. Unser Bestreben muß auch dahin gehen, nach Möglichkeit die weiße Farbe der Tiere auszumerzen, da hellfarbige Tiere am empfindlichsten gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten sind und Hautkrankheiten stets an den hellen Stellen auftreten.

Der Redner mußte der vorgeschrittenen Zeit halber seinen Vortrag abbrechen. Die schlechten Aussichten für die Zukunft lassen die Züchter nicht abhassen, auch weiter voll und ganz ihre Pflicht zu tun, damit das Ziel, das uns vor-schwebt, erreicht wird: ein baldiger, ehrenvoller Friede. (Lebhafter Beifall.)

Der Vorsitzende unterstrich die letzten Worte des Redners und mahnte in eindringlichen Worten, daß einerseits ja dafür zu sorgen, daß durch sorgfältige Aufzucht unsere Viehbestände ergänzt werden; andererseits aber solle jeder, wenn es notwendig sei, aus seinem Bestande Tiere abgeben; denn stets gebe es Tiere darunter, die nicht die besten genannt werden könnten. Es sei wichtig, auch an der Fleischversorgung unserer Bevölkerung nach Kräften mitzuwirken.

Nach Schluß der Versammlung führen die Mitglieder nach Hilstrup, um an der Versteigerung der von der Landwirtschaftskammer aus Holland eingeführten rotbunten Kühe teilzunehmen, die gute Abnahme fanden.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensnennung können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird absolute Haftung nicht übernommen.

Frage 43. Wie verfüttere ich getrocknete Rüben-schnitzel und getrocknete Malzkeime für Milchläge, nach oder trocken? Kann ich dieselben auch mit Vorteil an Mutter-schweine, welche Ferkel haben, verfüttern, gefocht oder nur aufgeweicht? A. M.

Antwort: Getrocknete Rübenschnitzel (Trockenschnitzel) können zwar in kleinen Mengen trocken verfüttert werden, größere Mengen dagegen werden besser vorher eingeweicht, weil die Schnitzel mit Wasser stark aufquellen und, falls dies erst beim Kaufen oder im Magen der Tiere geschieht, Beschwerden verursachen können. Auch Malzkeime können in kleinen Gaben trocken verabreicht werden, bei größeren Mengen empfiehlt sich aber auch bei ihnen mehrstündiges Einweichen in wenig kaltem Wasser: unmittelbar vor der Verfütterung wird dann so viel Hädel zugemischt, daß alles überschüssige Wasser aufgesaugt wird. Durch das Anfeuchten dieser Futtermittel wird auch etwaigen Verlusten durch Verstauben vorgebeugt.

Frage 44. Welche Fehler des Pferdes sind nach § 482 B. G. B. als Hauptmängel anzusehen?

Antwort: Als Hauptmängel gelten nach der Rats. Verordnung vom 27. März 1899 bei Pferden, alle mit einer Gewährfrist von 14 Tagen: 1. Kox (Wurm), 2. Dumm-foller Koller, Dummsein: Gehirnkrankheit, 3. Dampfig-keit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit): Atem-be-schwerde, 4. Kehlstopfseifen (Weißendampf, Hartschneidigkeit, Kohnen): Krankheit des Kehlkopfes, der Luftröhre, 5. pe-riodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Monats-blindheit), 6. Koxen (Krippensegen, Auslegen, Freitoppen, Lufschneidern, Windknappen).

Siehe: Der Viehhandel von Amtsrichter Dr. Stell, Berlin W. 9, Kothenerstr. 44, bei Meyer u. Wunder 56 Seiten, 0,60 M.) oder Viehanf. und Viehgewährschaft von Ob.-Landger. Rat M. Sauer, Berlin SW. 11, Hedemann-strasse, bei Paul Parey (98 S. kartonn. 2 M.). St.

Bücherschau.

„Die Maschinen zum Anbau und der Ernte der Kar-toffeln.“ Wie allgemein bekannt, verlangt der Anbau der Kartoffeln viel Arbeit, die zum größten Teil noch immer durch Menschenhand geleistet wird. In kleinen Betrieben, in denen die Familie des Besitzers den Stamm der Arbeiter bildet, geht das an, größere Wirt-schaften müssen aber mehr und mehr bemüht sein, die Handarbeit zu verringern. Die Anwendung arbeitspa-render Maschinen im Kartoffelbau gewinnt daher immer mehr an Bedeutung, namentlich jetzt während der Kriegs-zeit. Leider steht aber die Technik der Kartoffelbau-Maschi-nen noch nicht auf der bei anderen landwirtschaftlichen Maschinen erreichten Höhe, obwohl es an Bemühungen der Erfinder und Fabrikanten nicht gefehlt hat. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß gerade beim Aus-legen wie auch bei der Ernte der Kartoffeln besondere und eigentümliche Schwierigkeiten vorliegen. Es wird daher von weiten Kreisen freudig begrüßt werden, daß als Heft 9 der Arbeiten der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Ver-wendung der Kartoffeln eine sehr beachtenswerte Schrift „Die Maschinen zum Anbau und der Ernte der Kartoffeln“ aus der Feder des Herrn Professors Dr. Fischer, Berlin, Vorkämpfer des Maschinen-technischen Instituts an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Ber-lin, erschienen ist, die die Auswahl und die Anwendung der Maschinen erleichtern soll. In der genannten Ar-beit bespricht der Verfasser eingehend den Wert und die Bauart der neueren, für den Kartoffelbau in Be-tracht kommenden Geräte und Maschinen. Kapitel 1 der Arbeit trägt die Überschrift: „Geräte und Ma-schinen zum Pflanzen der Kartoffeln“. In den ein-

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 20. April.

1917. Heft 16

Abdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigen-Aufnahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Hält auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bzw. Geschäftsstelle der Bzw. Bg. bestimmten Schriftstücke wolle man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtschaftl. Zeitung für W. u. L. Münster i. W.“, Schreierstr. 6. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Schleunige Haferlieferung für das Heer. — Versteigerung von Schafböden. — Beladen von Wagenladungen an Sonn- und Festtagen. — Hilfsaktionen, Hilfskommandos für die Landwirtschaft. — Preisbefreiung von Eisenbahn-Güteranfragen. — Anbau der Hülsenfrüchte, namentlich der Wintererbsen. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. — Preise der Vertragschweine für Heereslieferungen. — Vergütung der Beförderungs- und Verladungskosten, sowie Bewilligung von Lagergebühren für Stroh. — Ueber Herstellung von fettem Hartkäse. — Die Pfanzzeit der Kartoffeln. — Die Pfanzzeit der Kartoffeln. — Gemenge von Kichererbsen und Hafer. — Maßnahmen zur Förderung der Schafzucht. — Berichte, Statistisches: Hagelschaden-Versicherungsverein für die Kreise Dortmund-Hörde (Eigenbericht). — Für die Hausfrau: Wildpflanzen für die Gemüseküche. — Fragekasten: Verkehr mit Weiden. — Kann schwefelhaltiges Ammoniak- und Holzgas gemischt werden. — Wegnahme ersparten Hafers. — Mäusefraß und Mäusevernichtung. — Ein abgeholztes Grundstück als Dauerweide anbauen. — Kälberlähme. — Lupinentrost. — Bücherchau. — Handelsnachrichten. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schleunige Haferlieferung für das Heer.

Um einen dringenden Bedarf des Heeres an Hafer zu decken, werden die Landwirte gebeten, möglichst sofort Hafer an die Proviantämter, Ersatzpferdedepots usw. abzuliefern. Von der rechtzeitigen Belieferung der Heeresverwaltung mit Hafer hängt die Gefechtskraft unseres Heeres wesentlich ab. Die allzeit bewährte Vaterlandsliebe der Landwirte der Provinz Westfalen läßt mich daher erhoffen, daß sie trotz aller augenblicklich vorhandenen Schwierigkeiten alsbald abliefern werden.

Versteigerung von Schafböden.

Die diesjährige Versteigerung von etwa 50—100 in Westfalen gezogenen Zuchtböden findet am **Dienstag, den 8. Mai 1917, vormittags 10 Uhr**, auf dem Schlachthofe zu Paderborn statt.

Die Böde entstammen von der Landwirtschaftskammer anerkannten Schafherden (Hampshires und Dorsetshires).

Beladen von Wagenladungen an Sonn- und Festtagen.

Wie die Königl. Eisenbahndirektion mitteilt, wurde die Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung im § 63 Abs. 6 wie folgt ergänzt:

„Die Vorschriften, daß für Sonn- und Festtage Wagenstandsgeld nur dann zu zahlen ist, wenn die Ladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist und daß bei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen nur für einen Tag Wagenstandsgeld zu erheben ist, werden für die Dauer des Krieges insoweit außer Kraft gesetzt, als an solchen Tagen die Eisenbahn Güter an n i m m t und nach polizeilicher oder mili-tärischer Vorschrift die An f u h r von Gütern statt-haft ist. Der Lauf dieser Fristen ruht während der

Dauer des Krieges an Sonn- und Festtagen nicht, soweit an diesen Tagen die Eisenbahn Güter an n i m m t und nach polizeilicher oder militärischer Vorschrift die An f u h r von Gütern statthaf ist.“

Durch Anordnung des stellvertretenden General-kommandos wird überall die An- und Abfuhr von Gütern an Sonn- und Festtagen gestattet. Entgegen-stehende Anordnungen örtlicher Behörden sind auf-gehoben.

Sämtliche Dienststellen der Eisenbahn werden Sonntags nummehr auch zur An n a h m e von Wa-gen l a d u n g e n, auch von Anschlussinhabern, geöffnet gehalten. Die Versender sind demnach verpflichtet, auch Sonntags Wagenladungen zu verladen. Geschieht es nicht, wird Wagenstandgeld wie Werktags erhoben.

Hilfsaktionen, Hilfskommandos für die Landwirtschaft.

Das Kriegsamt hat die stellvertretenden General-kommandos darauf hingewiesen, daß zur Frühjahr-bestellung im Bedarfsfalle alle irgend entbehrlichen und verwendbaren Truppen und Gespanne der Ersatztrup-penteile restlos zu Hilfsaktionen der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen sind. Auch hat das Kriegsamt an-geordnet, daß auf Anfordern Hilfskommandos schon jetzt überall da zu stellen sind, wo es sich um die Ber-gung von angefrorenen und der Gefahr der Fäulnis ausgesetzten Kartoffelmieten handelt.

Die Landwirte werden ergebenst ersucht, im Be-darfsfalle entsprechende Anträge durch die Kriegswirt-schaftsstellen einzureichen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich schwer am Vaterlande.



Chrentafel für westfälische und lippe'sche Landwirte und ihre Angehörigen.



I. Befördert wurde:

Bizewachtmeister **Arnold Wilms-Berksen**, Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse, Sohn des Gutsbesizers Wilms, Gut Rump, Kreis Hamm, zum Leutnant der Reserve.

II. Durch Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Klasse wurden ausgezeichnet:

Unteroffizier **Hubert zur Mst**, Sohn des + Gutsbesizers und Ausschussmitgliedes des Westf. Bauernvereins Schulze zur Mst in Albersloh;

Musketier **Schulze-Bisping**, Sohn des Gutsbesizers Aug. Schulze-Bisping in Albersloh;

Musketier **Eberding**, Sohn des Gutsbesizers H. Eberding in Albersloh;

Musketier **Joh. Knobbe**, Verwalter des Gutsbesizers Hedemann, Albersloh.

III. Das Lippe'sche Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen:

Dem Grenadier **Gustav Niederhaus**, Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse, Sohn des Gutsbesizers A. Niederhaus in Ahmsen, Amt Schömar.

Verwertung der Trockenanlagen für die menschliche Ernährung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Schon in dem Rundschreiben vom 20. Dezember 1915 über die Werbung von Kraftfutter im eigenen Betriebe sind die Landwirte aufgefordert worden, möglichst viele Trockenanlagen aufzustellen, um die in der eigenen Wirtschaft während des Sommers verfügbaren Mengen von grünen Pflanzenteilen, Wurzeln und Knollen in haltbare Form überzuführen und so die Futterbestände für den Winter zu vermehren. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß im Laufe des Krieges zahlreiche Trockenanlagen eingerichtet und die bereits bestehenden nach Möglichkeit ausgenutzt worden sind. Wenn auch die durch den Krieg herbeigeführte Materialknappheit bei der Verfolgung dieser Bestrebungen vielfach hemmend gewirkt und wenn die durch den langen starken Frost der letzten Monate bedingte Rohlenknappheit mancherorts Störungen der Betriebe herbeigeführt hat, so ist doch auf diesem Gebiet eine namhafte Gesamtleistung zu verzeichnen.

Es liegt nahe, die einmal bestehenden Trockenanlagen auch zur Unterstützung der menschlichen Ernährung heranzuziehen. Gerade die im frühen Sommer, also in der kritischsten Zeit des ganzen Wirtschaftsjahres anfallenden jungen Pflanzenteile zeichnen sich durch reichen Eiweißgehalt und hohe Verdaulichkeit aus. Wenn also von diesem Material erhebliche Mengen getrocknet und gemahlen werden, so dürfte das so anfallende grüne Pflanzenmehl einen wertvollen Beitrag zu den Nahrungsbeständen liefern.

Schon das eigentliche Gemüse fällt in einzelnen Monaten so reichlich an, daß seine Verteilung und Verwendung im frischen Zustand auf Schwierigkeiten stößt. Durch Trocknung wird es in Dauerware übergeführt und vor dem Verderben und der Vergewandung geschützt. Das gemahlene Trockengemüse hat bei allen Versuchen außerordentlich günstige Ergebnisse bezüglich der Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit geliefert. Es sei hier u. a. auf die Resultate hingewiesen,

die der Chefarzt des Krankenhauses Professor Dr. von Bergmann in Kiel mit der Verabreichung feingemahlener Trockengemüses an Typhusfranke gemacht hat.

Aber auch andere junge grüne Pflanzenteile, die sonst nicht für die menschliche Ernährung herangezogen wurden, haben sich als durchaus brauchbar erwiesen. In dem Rundschreiben vom 24. Februar 1917 wurde auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die mit der Verwendung von Fiederichpflanzen in jugendlichem Stadium vor Eintritt der Blüte gemacht wurden. Das Unkraut zeigte sich dem Grünsohl bezüglich des Geschmacks und der Bekömmlichkeit überlegen. Gerade der Fiederich fällt aber im Vorfrühling in unseren Sommerhalbinsel in so großen Mengen an, daß an Rohmaterial für die in Frage stehende Fabrikation kein Mangel besteht. Bekannt ist auch, daß z. B. die Blätter junger Brennesseln als Gemüse sich verwenden lassen, und noch viele andere Materialien haben sich als brauchbar erwiesen. Auf die Möglichkeit der Verwertung des beim Verziehen der Futter- und Zuckerrüben und beim Verdünnen der Raps- und Rübsenbestände anfallenden Pflanzenmaterials wurde schon aus anderem Anlaß hingewiesen. Zu der Verwendung des jungen Aufwuchses von Klee und Luzerne für Gemüse Zwecke hat Haberlandt-Dahlem in der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ vom 30. Juli 1916, Heft 26, wertvolle Beiträge geliefert. Semmler ist der Meinung, daß auch der ganz junge Aufwuchs gesunder Wiesen für diesen Zweck wohl Verwendung finden kann. Zu bemerken ist hierbei, daß durch die feine Mahlung des Materials die etwa beim Genuß störend einwirkende Struktur und daß durch die Art der Zubereitung auch alle Bedenken in geschmacklicher Beziehung sich beseitigen lassen.

Nach alledem erscheint es angezeigt, daß sich die Besitzer von geeigneten Trockenanlagen in den ersten Sommermonaten, etwa vom Mai ab, in denen es an anderem Material zur Trocknung fehlen dürfte, der Trocknung und Mahlung grüner Pflanzen-

teile zuwenden und bezüglich der Brauchbarkeit der verschiedenen Materialien weitere Versuche anstellen. Besonders wichtig erscheint es dabei, alle etwa gemachten neuen Erfahrungen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Rohmaterialstelle

des Landwirtschaftsministeriums ist jederzeit bereit, derartige Mitteilungen entgegenzunehmen und sie unverzüglich den in Betracht kommenden Interessenten bekannt zu geben.

Anbau der Hülsenfrüchte, namentlich der Wintererbse.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Die Hülsenfrüchte spielen in der Kriegswirtschaft eine besonders bedeutsame Rolle, weil sie dank ihres hohen Eiweißgehaltes am besten geeignet sind, das Fleisch zu ersetzen. Erbsen, Linsen, Bohnen enthalten rund 20 % verdauliches Eiweiß, während Weizen und Roggen kaum 10 % davon aufweisen. Da sich aber das Eiweiß bei den Getreidearten nur in den äußersten Zellwänden des Kornes befindet, geht der größte Teil desselben beim Mahlen in die Kleie, kommt also der menschlichen Nahrung gar nicht zugute. Bei den Hülsenfrüchten sind dagegen diese wertvollen Nährstoffe im ganzen Korn gleichmäßig verteilt und ihre Vorbereitung beschränkt sich — wenn eine solche überhaupt vorgenommen wird — auf die Entfernung der äußeren harten Schale, die nur wenig Nährstoffe enthält. In Friedenszeiten wurden zur menschlichen Ernährung herangezogen einmal die Linsen, die aber von der deutschen Landwirtschaft im Großbetriebe kaum angebaut werden und die deshalb in beträchtlichen Mengen vom Ausland, namentlich von Rußland, eingeführt wurden. In Deutschland beschränkt sich ihr Anbau in der Hauptsache auf Hessen, Thüringen und Franken. Daher kommt es auch, daß ihre Bestände während des Krieges so schnell zusammengeschmolzen sind. Die Bohne, d. h. die Busch- oder Kruppbohne ist in der Hauptsache auf den garten- und feldmäßigen Gemüsebau angewiesen und wird in Deutschland in größerem Umfange nicht angebaut. Die weißblühende Saaterbse hat von jeher den Markt beherrscht, weil sie im landwirtschaftlichen Großbetriebe in vielen Varietäten angebaut wird. Sie ist aus der rotblühenden Felderbse, der Peluschke, hervorgegangen, was sich schon darin zeigt, daß man bei der Saaterbse häufig Rückfälle zur rotblühenden Felderbse beobachten kann.

Im Kriege haben sich diese Verhältnisse gänzlich verändert. Zunächst wurde die Ackerbohne, auch Pferde- oder Saubohne genannt, zur menschlichen Ernährung herangezogen. Ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung beschränkte sich zu Friedenszeiten auf die Herstellung von Bohnenmehl, das namentlich in Süddeutschland dem Speisemehl beigemischt und mit diesem verbacken wird. Außerdem liefern ihre Abarten die im Westen so beliebten „dicken Bohnen“ in halbreifem Zustand als Gemüse. Es hat sich aber gezeigt, daß sich die Ackerbohne, wenn sie geschält, also ihrer äußeren harten Schale beraubt wird, zur Herstellung schmackhafter und nährstoffreicher Gerichte ausgezeichnet eignet. Die Wicke, d. h. die gewöhnliche Sommer-saatwicke, ist früher zur menschlichen Ernährung überhaupt nicht verwendet worden; sie ist aber hierzu in hervorragender Weise geeignet, wenn sie nur vorgewässert wird; sie wird zu diesem Zweck zunächst einen Tag unter kaltes Wasser gesetzt, am zweiten Tag wird das erste Wasser abgeseigt und durch neues ersetzt,

sie wird sodann einen weiteren Tag unter Wasser stehen gelassen und ist nach dem Abgießen des zweiten Wassers zur Zubereitung fertig, da sie durch die Wässerung ihren bitteren Geschmack verloren hat. Die aus ihr hergestellten Gerichte sind von den Linsengerichten kaum zu unterscheiden. Dasselbe gilt von der Peluschke, der gewöhnlichen rotblühenden Felderbse. Sie ist als Sommerfrucht von jeher in Form von Gemenge aller Art, namentlich im preussischen Osten, für Futterzwecke in großem Umfange angebaut, zur menschlichen Ernährung aber nur in einzelnen Gegenden gebraucht worden. Sie hat vor der weißblühenden Saaterbse den Vorzug, daß sie viel geringere Anforderungen an den Boden und das Klima stellt und daher auch viel sicherer ist, als die Saaterbse. Sie wird daher auch wohl Saatererbse genannt. Die gewöhnliche, als Sommerfrucht angebaute Peluschke hat kein pralles rundes Korn wie die Erbsen, sondern ein Korn mit eingedrückter runder Oberfläche.

Bekannt ist, daß sowohl von der Saatererbse als von der Felderbse oder Peluschke einzelne Varietäten als Winterfrucht angebaut werden; von der großen Praxis wurde ihnen aber bisher keine Beachtung geschenkt. Zweck dieser Zeilen ist, insbesondere darauf hinzuweisen, daß es eine Winterpeluschke gibt, die sehr sicher ist, auch auf leichten Böden wächst und sehr hohe Erträge liefert. Sie hat ein pralles rundes Korn von der Größe der gewöhnlichen Saatererbse, von grauer, gesprenkelter Farbe, das nach vorhergegangener Wässerung Gerichte liefert, die im Geschmack von Linsengerichten kaum zu unterscheiden sind. In Dahlem wurde im Jahre 1916 ein aus Roggen und Winterpeluschken bestehendes Gemenge auf 27 Morgen angebaut, das auf den Morgen 14,66 Zentner Körner lieferte, die zu 60 % aus Winterpeluschken bestanden.

Für die Kriegswirtschaft kann der Anbau der Winterpeluschke nur in dem Anfange in Frage kommen, in dem Saatgut zu beschaffen ist. Das vorhandene Saatgut sollte aber zur Aussaat kommen.

Bei der bestehenden Notwendigkeit, die heimische Wirtschaft vom Ausland unabhängig zu machen, wird aber auch der Anbau der Winterpeluschke in Zukunft nicht unbeachtet bleiben dürfen, weil sie im Gegensatz zur Saatererbse auch auf ganz leichten Böden befriedigende Erträge liefern und wesentlich sicherer sind als die Sommer-saatererbse.

Unsere Saatgutzüchter, die sich in den letzten Jahrzehnten mit regem Eifer und gutem Erfolg der Züchtung guter Hülsenfruchtarten zugewendet haben, werden in der nächsten Zukunft auf dem Gebiet der Hülsenfruchtzüchtung eine besonders aussichtsreiche Betätigung entfalten können. Die zum Anbau als Winterfrucht geeigneten Varietäten sollten dabei volle Berücksichtigung finden.

Landwirte! Sichert die rechtzeitige Zustandsetzung Eurer Maschinen. Wdh. f. Heft 10 S. 114/115.

Landwirte, spart Saatgut, indem ihr es drillt.

Winterweide bei — 16° R.

Bericht von Georg Scheibler, Hans Hörsten, Post Borghorst i. W.
Mit zwei Abbildungen.

ein- bis dreijährigen Rinder blieben selbst diesjährigen strengen Winter tagsüber bei alte draußen und bekamen Wasser an dem befreiten Bach. Nachts wurden sie in den Bilde ersichtlichen Schuppen eingetrieben. Als irde ihnen morgens und abends etwas Heu

Stall gehen und bekommen von nun an nur noch Haferstroh als Beisutten. Der Futterzustand der Tiere ist ausgezeichnet, wovon jeder sich täglich bei mir überzeugen kann. Winterweide ist bei günstiger Lage der Weiden gesund und billig und sehr empfehlenswert. Man darf nur nicht ängstlich sein und niemals die



Rindvieh von Gutsbesitzer G. Scheibler, Hans Hörsten, auf der Winterweide.

gereicht. Ausgetrieben wurden sie um 8 Uhr morgens; abends 5 Uhr wurden sie wieder eingetrieben. Bis Mitte Dezember bekamen die Tiere überhaupt kein Beisutten, bis zum Schneefall nur abends Heu, während der Schnee- und Kälteperiode morgens und abends Heu. Jetzt, seitdem der Schnee vergangen ist, weiden die Tiere schon so viel, daß sie nur ungern abends in den

einmal begonnene Winterweide unterbrechen. Einer meiner Nachbarn ist in diesem Jahre meinem Beispiel gefolgt; er ist mit dem Ergebnis sehr zufrieden. Einwandfrei wird von allen Landwirten, die das Vieh hier auf der Winterweide sehen, zugegeben, daß es in besserem Zustand ist, als das Vieh in den Stallungen.



Rinder des Gutsbesizers G. Scheibler, Hans Hörsten, auf der Winterweide (mit Stall).

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.

Vom 5. April 1917. (R.-G.-Bl. S. 319.)

Auf Grund der Verordnung usw. wird verordnet:

I. Schlachtschweine.

§ 1. Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkauft durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (L. Btg. S. 90) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kauf angeboten sind.

§ 2. Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkauft von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtstiere) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachtrinder.

§ 3. In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kauf angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden

mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Auktions zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur nach der Feststellung des Schlachtgewichtes möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichtes sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzene und geräucherte Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder im voraus bestimmten Geschäften absetzen können sie die Preise für die einzelnen Waren festlegen. Die Festlegung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Absatz 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festlegungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet die Festlegungen zu treffen.

Die Festlegungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festlegungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8. Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Wurstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Ware nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 9. Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

V. Schlussvorschriften.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13. Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtchweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (S. 90) tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 14 Abs. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

Der Anlage des Reichs-Gesetzblattes Nr. 71.
Preise für Schlachtchweine.

Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis 30. 4. 1917 für Schweine bis 100 kg einschl.	Preise vom 1. 5. 1917 ab für Schweine bis 70 kg	Preise vom 1. 5. 1917 ab für Schweine über 70 kg
		a	b
g) In . . . der Provinz Westfalen, ohne die Kreise Herford (Stadt u. Land), Minden, Lübbecke . . . in den Fürstentümern Lippe	103	62	72
	105	63	73

Preise der Vertragsschweine für Seereislieferungen.

Bei der neuen Festlegung der Schweinepreise hat der Präsident des Kriegsernährungsamts die Befugnis erhalten, die Preise der Schweine über 100 kg Lebendgewicht besonders festzusetzen. Auf Grund dieser Befugnis ist von ihm, wie in der Nr. 21 der „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“ mitgeteilt wird, für Vertragsschweine, die auf Mästungsverträge gegen Futterbergabe für die Zwecke der Seereisverwaltung geliefert werden, angeordnet worden, daß für Ablieferungen bis zum 1. September 1917 die bisherigen Vertragspreise weiter gelten. Die spätere Festlegung neuer Preise ist dabei vorbehalten. (S. 2.)

Vergütung der Beförderungs- und Verladungskosten, sowie Bewilligung von Lagergebühren für Stroh.

In der Öffentlichkeit wird die Ansicht vertreten, daß eine Erhöhung der Strohpreise und Höchstpreise in Aussicht stehe. Die Preise sind bekanntlich durch Verordnung vom 23. November 1916 für den Doppelzentner Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste bei Flegelstroh auf 5 M., bei gepreßtem Maschinenstroh auf 4,70 M., bei ungepreßtem Maschinenstroh auf 4 Mark und für den Doppelzentner Stroh von Lupinen, Zuder- und Runkelrübenstroh aller Art gleichfalls auf 4 M. festgesetzt. Eine Erhöhung der Strohpreise wird nicht beabsichtigt. Dagegen sind vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts ausnahmsweise die Kommunalverbände, die mit seiner Zustimmung Kraftstrohanlagen errichtet haben, oder zu errichten im Begriffe sind, mit Rücksicht auf die in letzter Zeit erheblich gestiegenen Fuhrkosten und das andauernde, die Anfuhr erschwerende Frostwetter ermächtigt worden, vom 27. Februar 1917 ab auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dem Erzeuger zu vergüten. Als Höchstgrenze für diese Beförderungs- und Verladungskosten sind 2 M. für den Doppelzentner Stroh festgelegt. Die von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts zur Zahlung dieser Zulagen ermächtigten Städte und Kommunalverbände haben ihre Strohaufkäufer mit einer Versicherung zu versehen, aus der sich ergibt, daß sie berechtigt sind, zu diesen Bedingungen zu kaufen.

Die gleiche Befugnis zur Uebernahme der Beförderungs- und Verladungskosten bis zu 2 M. für den Doppelzentner Stroh steht ferner der Seereisverwaltung zu und ist auch der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte mit Rücksicht darauf eingeräumt worden, daß das von ihr vermittelte Stroh vorzugsweise den Strohkraftfutterfabriken des Kriegsernährungsamts für Ersatzfutter und anderen gemeinnützigen Unternehmungen zugute kommt.

Damit die erwähnten Kommunalverbände und die Bezugsvereinigung die Möglichkeit haben, rechtzeitig das erforderliche Stroh für den späteren Bedarf — etwa bis zum 1. September — sicher zu stellen, ist im Einzelfall auch vom 27. Februar 1917 ab die Bewilligung von Lagergebühren, soweit sie aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt erscheint, bis zu 15 Pfg. für die Tonne und den Monat zugelassen. Selbstverständlich darf diese Lagergebühr erst für die Zeit vom Tage des Kaufabschlusses ab bewilligt werden.

Ueber Herstellung von fettarmem Hartkäse

hat eine Verordnung vom 30. März 1917 bestimmt:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets die Herstellung von Hartkäse nach Dillster und Elbinger Art, Wiskermarschlase, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderen Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse gestatten.

§ 2. Der Hersteller darf Käse der im § 1 bezeichneten Art nur an die Reichsstelle für Speisefette G. m. b. H., in Berlin, die Landes- und Provinzialfettstellen, die Seereisverwaltungen, die Marineverwaltung und an Kommunalverbände oder nach den Weisungen dieser Stellen abgeben.

§ 3. Der Preis für Käse der im § 1 bezeichneten Art 65 Mark für 50 Kilogramm und bei Abgabe im Kleinverkauf 0,95 Mark für 0,5 Kilogramm nicht übersteigen. Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm.

Der Preis von 65 Mark schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 253).

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Allestrochnereigenossenschaften.

(D.L.G.K.) Die Frage der Kartoffeltrocknung ist durch den Krieg in eine neue Beleuchtung gerückt, die von Wert und Bedeutung der Kartoffeltrocknung für die weitesten Kreise hat erkennen lassen. Für den kleineren Landwirt, für den die Errichtung einer eigenen Anlage nicht lohnte, bot sich der Weg, sich die Vorteile der Kartoffeltrocknung auf genossenschaftlichem Wege zu verschaffen. So bestanden im Vorjahre 768 Anlagen und davon 8 als Aktiengesellschaften, 35 als Gesellschaften m. b. H. und 131 als eingetragene Genossenschaften. Eine neue Abart ist die Allestrochnereigenossenschaft, auf deren Bedeutung in der Deutschen Landwirtschaft. Genossenschaftspreise mit folgenden Ausführungen hingewiesen wird: „Die Allestrochnereigenossenschaft, die früher den großen Kartoffeltrocknungsanlagen gegenüber nur eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielten, haben ihre Existenzberechtigung während des Krieges in glänzender Weise bewiesen und sich auf dem Gebiet der Trocknung einen wichtigen Platz erworben. Sie ermöglichen es, viele Stoffe, die in der Landwirtschaft in ungeheuren Mengen erzeugt werden, infolge ihres leichten Verderbens und ihrer schwierigen Aufbewahrung aber nur zu einem ganz geringen Teil verwertet werden können, in großem Umfang für die Viehfütterung nutzbar zu machen. Durch die Trocknung derartiger Stoffe ist die deutsche Landwirtschaft in der Lage, aus der eigenen Wirtschaft vorzügliche Futtermittel zu gewinnen, wodurch viel Geld für fremde Futtermittel, das meistens dem Ausland zugute kommt, erspart werden kann. Die Unabhängigmachung der deutschen Landwirtschaft vom Ausland, die schon vor dem Krieg angestrebt wurde und die nach dem während des Krieges gemachten Erfahrungen eine unbedingte Notwendigkeit ist, findet durch die Allestrochnereigenossenschaft eine wertvolle Unterstützung.“ Die erste Genossenschaft dieser Art dürfte die Allestrochnereigenossenschaft Northeim in Hannover sein.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Stedrüben oder Kartoffeln.

Die Stedrübe (Kohlrübe) bildet zwar ein schätzbare Gemüse, aber keinen vollwertigen Ersatz für die Kartoffel, die das Rückgrat unserer Volksernährung bildet. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl verbietet deshalb, den Kartoffelbau zugunsten des Anbaues der Stedrüben einzuschränken. Aber auch noch andere Erwägungen sprechen dringend dagegen, die Kohlrübe vor der Kartoffel im Anbau über das gewohnte Maß zu bevorzugen. Es mag zugegeben werden, daß auf dem Morgen die Stedrüben eine größere Nährstoffmenge als die Kartoffeln liefern, so daß sich das Verhältnis etwa auf 15:12 stellen mag. Die Nährwerte in der Stedrübe sind dafür aber mit dem 2½fachen des Kallofelles der Kartoffel belastet, so daß die Verwertung der gleichen Nährwerte zu und in den Städten die Transportmittel um das 1½fache stärker belastet, ein Gesichtspunkt, der bei der Ueberlastung der Eisenbahn und den mangelhaften Gevaunfräkten ganz erheblich ins Gewicht fällt. Die Haltbarkeit der Stedrüben ist geringer als die der Kartoffel. Trockeneinrichtungen aber, sie länger für den menschlichen Verzehr zu erhalten, sind bei weitem nicht genügend vorhanden, zumal beim Trocknungsprozeß der Kohlrübe doppelt soviel Wasser wie der Kartoffel entzogen werden muß. Die 10 v. S. Schwund, mit denen

man bei der Kartoffel zu rechnen gewohnt ist, dürften deshalb immer noch günstiger sein. Gegen einen willkürlichen Uebergang vom Kartoffel- zum Kohlrübenbau spricht jedoch der Umstand, daß beide ganz verschiedene Wachstumsbedingungen stellen. Im verflochtenen kühlen und feuchten Jahre war die Kohlrübe der Kartoffel wohl überlegen, trockenes Wetter sagt aber der ersteren durchaus nicht zu, und wir wissen heute noch nichts über die Witterung des bevorstehenden Sommers. Wie das Wetter so hat der Boden seinen Einfluß. Entsprechend den Wachstumsbedingungen, die der Boden der einzelnen Gegenden bietet, hat sich der Kohlrübenanbau nach den wirtschaftlichen Erfordernissen ausbreitet.

Nicht jeder Boden, der eine gute Kartoffelernte liefert, ist ebenso sicher für Stedrüben oder Futterrüben. Eine wahllose Verschiebung der Anbauflächen beider Früchte muß deshalb bedenklich sein und mit um so größerer Wahrscheinlichkeit zu Enttäuschungen führen, als für das kommende Jahr die für die Kartoffel so verhängnisvollen Preisverhältnisse abgeändert sind, indem für diese ein Mindestpreis von 5 bezw. 6 M. festgesetzt ist, während der Kohlrübenpreis von 2,50 M. auf 1,75 M. gesenkt wurde.

Walzt die Winterjaaten!

Wohl selten dürfte das Walzen der Winterjaaten so nötig gewesen sein als in diesem Frühjahr. Der Frost hat die Jaaten außerordentlich stark emporgeworfen. Aber wenn man sich die Pflänzchen etwas näher ansieht, bemerkt man, daß bei den meisten die Spitze der Wurzel noch im Boden steht. Werden solche Jaaten, welche dem Zugrundegehen nahe sind, gewalzt, so erhalten die Roggen- und Weizenpflänzchen wieder einen gewissen Halt und entwickeln sich weiter, sofern einigermaßen günstige Witterung eintritt. Wenn in früheren Jahren die vorzügliche Wirkung des Walzens der Jaaten schon sehr hervortrat, wird es in diesem Jahre in besonderem Maße der Fall sein. Das Walzen gewährt auch den Vorteil, daß die im Boden vorhandene Feuchtigkeit dem Wachstum mehr erhalten bleibt. Natürlich muß die Oberfläche des Grundstückes abgetrocknet sein, bevor gewalzt wird. — Zwar steht jetzt wenig Gevaun für die landwirtschaftlichen Arbeiten zur Verfügung; das Walzen der Jaaten muß aber trotzdem in diesem Frühjahr schleunigst erfolgen.

Futtermittelgewinnung trotz des Mangels an Rotklee samen.

In diesem Frühjahr macht sich ein Mangel an Rotklee samen sehr unangenehm bemerkbar. Bei einem guten Stande des diesjährigen Klee wäre es darum vielleicht ratsam, denselben im Herbst stehen zu lassen und im nächsten Jahre nochmal zu mähen. Ueberfahren von Komposterde oder eine Kropfdrängung mit 2 Zentner Thomasmehl und 3 Zentner Kainit kann das Wachstum soweit anregen, daß wenigstens noch auf einen Kleeschnitt zu rechnen ist. Um einen dichteren Stand zu erzielen, tut eine Zwischensaat von etwa 2 Pfd. Weißklee, ½—1 Pfd. Schwebenklee, 1½ Pfd. Timotheegrass und 1 Pfd. italienischem Ranzgras gute Dienste. Die Aussaat muß aber bald erfolgen und eingegat oder, auf losem Boden, angewalzt werden.

Will man den alten Klee dagegen umflügen, um Winterkorn danach zu säen, so empfiehlt sich eine volle Aussaat von 3½ Pfd. Weißklee, 1½ Pfd. Schwebenklee, 3 Pfd. Timotheegrass und 2 Pfd. Ranzgras. Ein Futter von dieser Zusammensetzung ist von günstigstem Einfluß auf die Wintergründigkeit der Klee.

Dieses Gemenge allein oder im alten Rotklee angefügt ist aber mindestens 2 Wochen später schnittreif, als der Rotklee und gibt auch nur einen Schnitt. Um nun doch frühzeitig mit der Grünfütterung beginnen zu können, säet man ein Gemenge von Johannisroggen und Zottelschweide an, eins Anfangs September und ein zweites etwas später, etwa die Hälfte Wicken und die Hälfte Roggen, im ganzen 90 bis 95 Pfund auf den Morgen. Das erste Gemenge kann im

folgenden Jahre je nach dem Frühjahrsverwitter in der zweiten Aprilhälfte, mindestens Anfang Mai, gesüßert werden und würde die zum Ansdritt eines normalen Kollkebestandes reichen das zweite füllt die Zeit bis zum Ansdritt des Klee- und Grasgemenges aus. Wo Luzerne wächst, tritt diese an die Stelle des Klee- und Grasgemenges.

Für den Ansdritt des zweiten Klee- und Grasgemenges muß man im nächsten Frühjahr ein Wiedengemenge (Wied, Erbsen und etwas Kleebohnen) ansetzen, und zwar in mehreren Säen den ersten gleich, wenn die Frühjahrsbestellung beginnt, den zweiten nach dem Kartoffelpflanzen, den dritten nach der Rübenbestellung. Nach dem Wiedfütter sowohl wie nach dem Klee- und Grasgemenge wird mit Vorteil Kaps oder Wintergerste gebaut.

Um das nötige Saat Korn zu dem Wiedengemenge zu erhalten, sollte man schon jetzt einige Ar Erbsen, Wied und Bohnen im Gemenge zum Reifwerden ansetzen.

Dasselbe sollte in Wirtschaften mit leichtem Boden auch mit Lupinen und Serradella geschehen, damit man für die Gründüngung die nötige Saat bekommt.

Endlich tritt auch an den Landwirt die Forderung heran, sich seinen Bedarf an Kollke samen selbst zu ziehen, natürlich nur von einem gut entwickelten Klee und aus bekannten Gründen vom zweiten Schnitt.

Bei Befolgung der angegebenen Ratsschlüsse wird es möglich sein, sich über den augenblicklichen Mangel an Kollke samen hinwegzusetzen und damit einem Futtermangel im nächsten Jahre vorzubeugen.

Die Pflanzzeit der Kartoffeln.

Mit Rücksicht auf die sehr starke Inanspruchnahme der Ackerbahn durch die Militärverwaltung und die ungewöhnlich lange Fortdauer des winterlichen Wetters, das eine rasche Pflanzzeit der Kartoffeln bisher unmöglich machte, ist sich jetzt leider nicht unerhebliche Schwierigkeiten der Pflanzzeit rascher Beförderung der Pflanzkartoffeln aus den verschiedenen Bezirken nach den Bedarfsbezirken entgegen. Es werden in diesem Frühjahr vielfach die mit der Eisenbahn zu verladenden Kartoffeln später als in normalen Jahren in den Bedarfsbezirken eintreffen, wodurch eine gewisse Erzeugung in den landwirtschaftlichen Kreisen entstehen wird.

Zur Beruhigung der betreffenden Landwirte kann gesagt werden, daß ein allzu frühes Pflanz der Kartoffeln, z. B. ein solches vor dem 20. April, zumal in diesem Jahre, in dem sich der Boden noch nicht genügend erwärmt hat, nicht angezeigt erscheint.

Die Kartoffel fängt bekanntlich erst bei 10° Celsius, mittlerer Tagestemperatur, zu keimen an. Diese Temperatur erreicht der Boden im allgemeinen auch in den südlichen und westlichen Landesteilen erst gegen Ende dieses Monats bzw. Anfang Mai.

Es ist daher wohl auch weitens das Beste, die Kartoffeln erst zu diesem Zeitpunkt anzusetzen; nur dann ist ein rasches Keimen und ein kräftiges Weiterwachsen der jungen Pflanzen gewährleistet.

Es kann daher den Landwirten in den Bedarfsbezirken, die auf die Lieferung von Pflanzkartoffeln aus dem Osten warten, nur geraten werden, sich ruhig noch etwas zu gedulden. Die Kartoffeln vermögen noch volle Erträge zu liefern, auch wenn sie erst Anfang oder Mitte Mai dem Boden anvertraut werden.

Die Gesichtspunkte, die bei einer sachgemäßen Bestellung der Kartoffeln beobachtet werden müssen, sind in dem letzten in 2. Auflage erschienenen Heft Nr. 7 der Arbeiten der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlichen Verwendung der Kartoffeln, c. B., „Die Kartoffelbestellung“ von Professor Dr. Goltz-Leipzig eingehend besprochen worden.

Diese zeitgemäße Arbeit ist gegen Einsendung von 0,30 Mark in Briefmarken von der Geschäftsstelle der genannten Gesellschaft, Berlin W. 9, Eichhornstr. 6 II, erhältlich.

Gemenge von Ackerbohnen und Hafer.

Zu der Fragebeantwortung Heft 14 S. 167 ist auf die günstigen Erfolge und die ernährungswirtschaftliche Bedeutung der Gemengefaat von Ackerbohnen und Hafer hingewiesen. Zu demselben Gegenstande nimmt Ritterautspäcker, Albert Dußlein, Badleben in der All. Landw. Ztg. S. 205 das Wort. Er ist bei seinen Anbauversuchen zu dem Ergebnis gekommen, daß es verkehrt ist, Ackerbohnen für sich allein anzubauen, weil sie dann durch von Blattläusen befallen werden und wenig Ertrag geben. Von den Mischungsverhältnissen gaben die besten Erträge 80 Pfund Bohnen und 10 Pfund Hafer und 70 Pfund Bohnen und 10 Pfund Hafer. Ersteres Gemenge brachte an

	Ackerbohnen	Hafer
1911	10,40 Str.,	8,60 Str.,
1912	13,80 „	8,40 „
1913	17,80 „	11,20 „
1914	15,10 „	8,10 „
1915	14,10 „	8,30 „

Ein Gemenge von 70 Pfund Bohnen und 10 Pfund Hafer ergab:

	Ackerbohnen	Hafer
1914	14,60 Str.,	9,10 Str.,
1915	14, — „	8,20 „

Im Jahre 1916 wurden nur noch 75 Pfund Ackerbohnen und 10 Pfund Hafer gebaut mit einer Ernte von 14,30 Zentner Ackerbohnen und 9,20 Zentner Hafer.

Als Haferforte empfiehlt sich der spätreifende Strubbecker, außerdem Kirches Gelbhafer.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

npt. Maßnahmen zur Förderung der Schafzucht.

Der Rückgang der Schafzucht in Deutschland hat auch während des Krieges keine Unterbrechung erfahren. Noch im vergangenen Jahre hatten wir eine Einbuße von rund 130 000 Stück zu verzeichnen. Dies ist um so bedauerlicher, als gerade der Krieg gezeigt hat, welche große Bedeutung der Schafzucht, abgesehen von der Fleischherstellung, wegen der Wollherstellung zukommt. Da das Schaf im Gegensatz zum Schwein fast gar keine zur menschlichen Ernährung unmittelbar verwendbaren Nährstoffe in Anspruch nimmt, so können gegen eine Vermehrung der Schafzucht auch vom Standpunkt der menschlichen Ernährung begründete Bedenken nicht entgegengestellt werden. Maßnahmen zur Hebung der Schafzucht können also sofort in die Wege geleitet werden. Dabei muß mit allem Nachdruck vorgegangen werden. Denn ein Erfolg läßt sich nur erzielen, wenn alle dazu geeigneten Maßnahmen gleichzeitig und unter Bereitstellung größerer Mittel ergriffen werden. Daß solche Maßnahmen zu Erfolgen führen, beweisen die Erfahrungen mit den Ziegen. Während im Jahre 1915 die Zahl der Ziegen um rund 60 000 Stück abgenommen hatte, ist für das vergangene Jahr eine Zunahme von fast 290 000 Stück zu verzeichnen. Dieses Ergebnis ist unzweifelhaft auf die getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Ziegenzucht und auf den hierfür bereitgestellten Betrag von 1,2 Millionen Mark zurückzuführen. Für die Schafzucht haben sich nun die Aussichten auch für die kommende Friedenszeit wesentlich verbessert. Einmal werden aller Voraussicht nach die Fleischpreise befriedigend sein. Auch wird der Mangel an Arbeitskräften auf den intensiven Ackerbau viel ungünstiger wirken, als für die verhältnismäßig arbeitserleichternde Schafzucht. Endlich aber wird auch für die Wolle eine zusammenfassende und lohnende Verwertung, vielleicht in Anlehnung an das jetzige Verfahren, angestrebt werden. Das Landwirtschaftsministerium hat deshalb den Landwirtschaftskammern Richtlinien für Maßnahmen zur Förderung der Schafzucht zugehen lassen und wird ihnen auch ausreichende Mittel

zur Verfügung stellen. Man hofft, daß auch die Viehhandelsverbände angemessene Beiträge für denselben Zweck bereitstellen werden. Gleichzeitig ist ein Schlachtverbot für alle in diesem Jahre anfallenden Lämmer erlassen.

Berichte, Statistisches.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Hagelschaden-Versicherungsverein für die Kreise Dortmund-Hörde (Eigenbericht).

In der diesjährigen Generalversammlung des Hagelschaden-Versicherungsvereins erstattete im Auftrage der Direktion, Landtagsabg. Westermann-Lütgendortmund eingehend Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Aus demselben ist zu entnehmen, daß der Hagelschaden im Vereinsbezirk im vergangenen Jahre nur gering gewesen ist. Es mußten insgesamt an Entschädigungen 228,65 M. und für zwei nachträglich bewilligte Entschädigungen infolge verspäteter Anmeldungen aus 1915 111,26 M. oder zusammen 339,91 M. gezahlt werden gegen 1518,18 M. im Vorjahre. Seit dem Bestehen seit dem Jahre 1881 hat der Verein an Entschädigungen einschließlich Abschlagszahlungen 170 420,23 M. gezahlt; auf die beiden Jahre 1909 und 1910 entfallen hiervon allein 74 000 M. bzw. 19 000 M. oder zusammen 93 000 M. Die Einnahmen des Vereins betrugen pro 1916 an Beiträgen 6321,70 M. Das Vereinsvermögen konnte infolge der Ueberhörsche und Zinszuwachsungen um 15 708,85 M. auf 200 396,91 M. (184 688,06 M. i. V.) vermehrt werden. Von dem Vermögen sind 190 000 M. in Kriegsanleihen und 99 714,24 M. in Sparkassen des Bezirks angelegt. Die Generalversammlung beschloß, für die 6. Kriegsanleihe 30 000 M. zu zeichnen. Dem Rentanten Sonnenschein-Dortmund wurde Entlastung erteilt und die beiden auscheidenden Direktionsmitglieder Abg. Westermann-Lütgendortmund und Gutsbecker Meiningen-Schüren wiedergewählt. Die Ergänzungswahl von 4 Ausschussmitgliedern ergab ihre Wiederwahl. In Rechnungsprüfungen wurden die beiden bisherigen Mitglieder wiedergewählt.

Für die Hausfrau.

Wildpflanzen für die Gemüseküche.

(Nachdruck verboten.)

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist es sehr bedauerlich, daß den vielen für Grünfuttspeisen sich eignenden Wildpflanzen in der Gemüseküche immer noch nicht die gebührende Beachtung geschenkt wird, die sie im Interesse der billigen und gesunden Volksernährung verdienen, zumal in der jetzigen Zeit, in der alle Nahrungsmittel knapp und teuer sind. Man zugegeben werden, daß der Geschmack der einen oder anderen Wildgemüsepflanze saurer und herber als der von Kulturgemüsen gleicher Art ist, und deshalb verwöhnte Gaumen nicht sonderlich davon beglückt sind, so wird es nach einiger Übung doch jede tüchtigste Hausfrau bald lernen, sie unter Verwendung der üblichen Zutaten an Fett und Gewürz fast ebenso schmackhaft herzurichten, wie Gartengemüse. Wie diese lassen sich auch die Wildgemüse hinsichtlich ihrer speisewirtschaftlichen Zubereitung in solche für Salat- und Spinatgerichte, für Sprossen, Wurzel-, Stengel-, Suppen- und Rohkostgemüse unterscheiden.

Beispielsweise lassen sich die jungen, harthaarigen Blätter des Löwenzahns (*Taraxacum officinale*), die jeder mann auch unter dem Namen Butter- und Kucklume kennt, zu einem schmackhaften Frühlingssalat verwenden. Dasselbe gilt von den saftreichen, herzförmig gerundeten und langgestielten Blättern des unter Busch und Baum an sonnigen Stellen im Wiesen- und Waldgelände wuchernden, mit seinen vielen gelben Sternblümchen schon von weitem auffallenden Felswurz- oder Scharbockkraut (*Ficaria verna*), den rauhen, saftigen Blättern des auf Korn- und Kar-

seltern auftretenden Feldrettichs, Sederich oder Horst (*Sinapis alba* und *Raphanistrum arvense*), und den fiederich gestielten, metallisch glänzenden Blättern und Stengel des an Grabenrändern, Hecken und Bäumen wuchernden Gierich- oder Gießeltahls (*Aegopodium podagraria*). Ferner lassen sich für Salatspeisen benutzen Stengel und Blätter der im flachen Bachläufen wüchsenden Brunnenkreise (*Nasturtium aquaticum*), die verwandtschaftlich zu ihr gehörende, mit größeren Blättern und kräftigen Stengeln verlebene, hauptsächlich Wiesen und Anger besiedelnde Winterkreise (*Barbarea vulgaris*), Stengel und Blätter des Wiesenknopfes (*Sanguis orba officinalis*), Stengel und Blätter des bekannten Hirten-täschel- oder Pastorenkrautes (*Capsella bursa pastoris*), die auf sonnigen Mauern und an trockenen Plätzen wachsende Triumfada-Pflanze, Fetthenne (*Sedum reflexum vicide*), die rosettenartigen Blattstiele des Karakanzel- oder Felsdialates (*Valeriana olitoria*) und die diesem des namentlich in Haferfeldern vorkommenden Staudensalates (*Lactuca perennis*).

Noch größer ist die Auswahl der für Spinatgerichte verwendbaren Wildpflanzen. Allen voran stehen hier die jungen Blätter der als deutsche Kaffeepflanze bekannten, auf Triften und Angern gedeihenden Zichorie (*Cichorium intybus*) und die des auf feuchten Wiesen und unter Busch- und Heckensträuchern massenhaft auftretenden Sauerampfers (*Rumex acetosa*). Ferner sind brauchbar Stengel und Blätter der überall in Feld und Garten wuchernden Meldepflanze (*Atriplex vulgaris*), der polsterartig sich bildenden Vogelmeiere (*Stellaria media*) und die jungen Triebe und Schößlinge der Brenneisel (*Urtica urens*). Auch die fleischigen sammetenen Blätter der auf feuchten Wiesen massenhaft findbaren Fiebpflanze (*Stachys palustris*), des Weißen Gänsefußes (*Chenopodium album*), des kurz- und dickstengigen Franzosen- oder Gänsefußes (*Galinsogaea parviflora*), des hakenförmig beblätterten Ratterwurz (*Polygonum bistorta*), und die der Taubenfroschpflanze (*Silene vulgaris*), die allorts auf Schutt- und Steinhaufen, in Chanseeegräben und Ueberlandsträßen wuchern, gehören zu solchen Spinatgemüse liefernden Wildpflanzen. Wo sie wachsen, gedeihen sie gewöhnlich üppig und massenhaft als lästige und immer wieder von neuem austreibende Unkräuter, so daß ihr Einsammeln schnell den Korb füllt und auch der Topf nicht zu kurz dabei kommt. Will man die eine oder andere der genannten Pflanzen nicht für sich allein benutzen, so lassen sie sich auch mit Vorteil untereinander vermischen und zur Förderung eines besseren Geschmacks durch Beigabe von Spinat, Mangold oder sonstigen Gartengemüsen ergänzen.

Für Stengel-, Sprossen- oder Spargelgemüse sind brauchbar die jungen, weißharigen Erdbeere des häufig an Zäunen, Hecken und Gemäuer wildwachsenden Hopfens (*Humulus Lupulus*) und die jungen Austriebe des an lichten und feuchten Waldplätzen in Massenbeständen massenhaft wachsenden Adlerfarns (*Pteris aquilina*); und weiter die jungen Triebe des auf allen Futterwiesen vorkommenden Kammels (*Caram carvi*), des an sumpfigen Stellen üppig gedeihenden Beinwells oder Schwarzwurz (*Symphytum officinale*), sowie die durch Ueberhäufeln von Erde bleibbaren Schößlinge des See- oder Meerfahrs (*Crambe maritima*) und die jungen Stengel der Weiß- oder Haferwurzel (*Tragopogon porrifolius*). Wie Spargel, Artischocken, oder Blumenkohl abgekocht und mit Milch, Fett und Gewürz angerichtet, geben sie ein im Nährwerte und Geschmack dem Spargel ähnliches Gemüsegericht.

Wo Wurzel- bzw. Knollengemüse bevorzugt werden, sind auch hierfür verschiedene Wildpflanzen nutzbar. Zu diesen gehört u. a. die an Grabenrändern, auf Wiesen und Weiden häufig anzutreffende, durch hohe Bestenlegung und

breitfederige Blätter leuchtliche Pastinakwurzel (*Pastinaca sativa*), die dieser ähnliche, aber mehr schüsselförmige Blätter entwickelnde Schwarzwurzel (*Scorconera hispanica*), die erbsenartig wachsende und beblätterte Erdnuss (*Lathyrus tuberosus*), die mit großen, zierlich gefiederten Blättern geschnitten gewöhnliche Korbwurzeln (*Chenopodium bulbosum*), die Sauerfleckerchen (*Oxalis esculenta*), und die einjährigen Wurzeln der Nachtkerze (*Oenothera biennis*). Die Wurzeln oder Knollen dieser Pflanzen sind für den Küchengebrauch um so wertvoller, wenn sie erst nach der Blüte der betreffenden Pflanze und besser noch erst nach eingetretener Vegetationsruhe benutzt werden. Ihre speisewirtschaftliche Anrichtung ist gleich den im Garten kultivierten Arten.

Kandieren und als Nachtischgerichte verwenden lassen sich ferner die rhizomigen Wurzeln des in Sümpfen und Gewässern ähnlicher Art wachsenden Kalmspflanze (*Acorus calamus*) und die dicken Wurzeln der mit mächtigen Doldenblumen blühenden und stark belaubten Engel- oder Bruchwurzelpflanze (*Angelica Archangelica*). Und schließlich sind auch noch die mehligten Knollen des in feuchten Niederungen und flachen Gewässern wuchernden Pfeilfrantes (*Sagittaria sagittifolia*) und die im Geschmack süßlichen Wurzeln des auf Triften und Wiesen sich breitmachenden Gänsefingerfrantes (*Potentilla anserina*) eßbare Wurzelpflanzen.

Endlich lassen sich auch die in der Hausmannsküche so wichtigen **Kohlgerichte** aus Wildpflanzen herrichten. Zu nennen sind die stark gerippten, festen Blätter verschiedener Wegerichspflanzen, wie z. B. die des Hirschhornwegerichs (*Plantago coronopus*), des Großblättrigen Wegerichs (*Plantago major*) und des Wasserwegerichs (*Plantago maritima*). Ebenfalls liefern die großen, breiten Blätter des Meerkohls (*Crambe maritima*), die tobakartig geförmten des Guten Heinrich (*Chenopodium Bonus Henricus*) und die majestätischen Blätter des Spitzlatts (*Tussilago farfara*), die für sich allein oder in aromatischem Beisammensein auf Schutthäuten, Chanseegegräben und an Feldwegen wuchern und hier unter Umständen in großen Mengen gesammelt werden können, eine billige und schmackhafte Grünkostspeise.

Wer **Kräuterjuppen** liebt, findet hierfür im würzigen Kraute des Garten-Kerbel (*Anthriscus cerefolium*), den jungen Zweigen der Brennessel, Melde, Tripmadon, Schafgarbe sowie des Sauerampfers und des Pimpinellfrantes brauchbare Zutaten. — Und endlich mangelt es unter den Wildpflanzen auch nicht an solchen Kräutern, die für **Tee** und **Krautbutter** tauglich sind. Wir finden hierfür z. B. an Wiesen- und Koppelwegen den kriechenden Quendel oder Feld-Thymian (*Thymus serpyllus*), die schon eben genannte Schafgarbe (*Achillea millefolium*), den hochstengeligen Beifuß (*Artemisia vulgaris*), den weidenblättrigen Salbei (*Salvia officinalis*), das Pfeffermünzkrant (*Lepidium latifolium*), das Zitronenkrant (*Melissa officinalis*) und das Bibernellkrant (*Pimpinella magna*).

Mit den vorgenannten ist die Anzahl der küchewirtschaftlich nutzbaren und von der Natur alljährlich hervorgebrachten Wildpflanzen keineswegs erschöpft. Dem künftigen Kräuterkundigen und der kräuterkundigen Hausfrau wird es ein leichtes sein, noch die eine oder andere Wildpflanze für gleiche Zwecke zu nutzen. Doch auch schon die wenigen namhaft gemachten Pflanzen lassen erkennen, daß Mutter Natur uns jahraus, jahrein einen vollgedeckten Freitisch spendet, der nur darauf wartet, mehr denn bisher von allen Bevölkerungsklassen in Anspruch genommen zu werden, um auf diese Weise die knapp rationierten Lebensmittel zu strecken und als Ersatz teurer Gartengemüse zu dienen.

Emil Gienapp, Hamburg.

Fragekasten.

Kritiken ohne Namensnennung können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt für die erstellte Auskunft wird größtmögliche Haftung nicht übernommen.

Frage 45. (Verkehr mit Widen.) Darf ich Widen, insbesondere Saatwiden, an beliebige Käufer abgeben? Ist man beim Verkauf an einen Höchstpreis gebunden? Welcher Zeitraum ist erforderlich, bevor man Widen wieder zweckmäßig auf dasselbe Feld bringen darf?

Antwort: Es ist zu unterscheiden zwischen Widen als Futtermittel und Widen als Saatgut. Als Futtermittel unterliegen die Widen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916, d. h. der Erzeuger darf sie in seinem Betriebe verbrauchen, aber nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin abgeben, nicht an andere Käufer. (V. Ztg. 1916 S. 523.) Siehe dort besonders § 3, Abs. 2, § 4 Abs. 2. Der Höchstpreis für Widen ist je Zentner ohne Sach 15 M., mit Sach 16 M. Zur Benutzung als Saatgut werden die Widen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte freigegeben, auf Freigabe ist aber laut amtlicher Bekanntmachung in Heft 14 (S. 157) der Landw. Ztg. nicht mehr zu rechnen.

Die Saatwiden ist mit sich selbst gut verträglich, kann also in kürzeren Zwischenräumen auf derselben Fläche angebaut werden. In Rothausen wurde sie 14 Jahre hintereinander gebaut, ohne daß sie versagte.

Frage 46. Kann schwefels. Ammonial und Holzasche unbedenklich mit einander gemischt werden? Welches sind die Bestandteile der Holzasche evtl. in Prozenten? W. St.

Antwort: Schwefelsaures Ammonial darf nicht mit alkalischen, insbesondere nicht mit kalkhaltigen Substanzen gemischt werden, also nicht mit Kalk, Thomasmehl, Rheinischphosphat, Kalkstickstoff, Asche, weil nämlich die festen Basen Ammonial freimachen und dieses sich verflüchtigt. Wenn Sie solche, zumal etwas feuchte Gemische in ein geschlossenes Gefäß bringen, werden Sie sich bald davon überzeugen können, daß sich erhebliche Mengen des stechend riechenden Ammonialgases bilden. — Die Zusammensetzung der Holzasche kann je nach der Holzart und zufälligen Beimischungen (Erde, unverbrannte Kohle) in etwa verschieden sein; im allgemeinen enthält:

	Phosphorsäure:	Kali:	Kalk:
Asche von Laubholz	3,5 %	10 %	30 %
„ „ Nadelholz	2,5 %	6 %	35 %

Frage 47. (Begnahme ersparten Hafers?) Beantragung zu meiner Zuschrift ist der in Heft 1 auf Seite 7 unter Haferrationen gespart gedruckte Satz: „Die Landwirte müssen soweit als möglich in den nächsten Monaten Hafer zu Zulagen für die Bestellungszeit einsparen.“

Gestern kam nun hier der Nachprüfungsausschuß des Landkreises . . . und stellte folgendes fest: Vorhanden sind 41,60 Zentner Hafer. Davon dürfen Sie für sich behalten zur Saat 4 Zentner und zum Verfüttern an Pferde (andere Tiere kommen bei mir nicht in Betracht) vom heutigen Tage (10. April) bis 31. Mai je Tag und Pferd 4 1/2 Pfund, also für 50 Tage 225 Pfund je Pferd, und vom 1. Juni bis 15. September 325 Pfund je Pferd; zusammen also 550 Pfund je Pferd. Da 3 Pferde gehalten werden, dürfen Sie 3 x 550 Pfund = 1650 Pfund zum Füttern behalten. Mit den 400 Pfund Saathafer also dürfen Sie 2050 Pfund zurückbehalten. Da 41,60 Ztr. vorhanden sind, so sind 41,60 ab 20,50 Ztr. = 21,10 Ztr. abzuliefern. Diese stehen nun fertig eingedacht zur Abgabe, wozu ich gewungen worden bin. Es ist mir unverbündlich ein Aufschub der zwangsweisen Begnahme von nur 8 Tagen bewilligt. Nachweislich habe ich vom 1. 1. bis 20. 3. 17 überhaupt keinen Hafer gefüttert. Ich rechne also in 80 Tagen sind je Tag 4 1/2 Pf., macht pro Pferd 360 Pf., erspart bei 3 Pferden also 3 x 360 = 10,80 Ztr. eingespart zu Zulagen für die Be-

stellung. Ich hätte also nach meiner Meinung 21,10 Ztr. weniger 10,80 Ztr. gleich 10,30 Ztr. abzugeben.

Der Nachprüfungsausschuß stützt sich auf die Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917, abgedruckt Seite 147 und 148 Ihrer Zeitung, wo es unter § 2 heißt: C. Bei Hafer: 1. zur Fütterung: a) Einhufer: „diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 stehenden Menge von 6% Zentner noch nicht verfüttert worden ist.“

Diesen Satz faßt der Nachprüfungsausschuß und auch das Landratsamt . . . , wo ich heute zwecks Bitte um Wiederfreigabe des nachweislich ersparten Hafers vergeblich vorbrachte, so auf, daß alles, was noch nicht bis heute verfüttert sei, begenommen werden müsse, also für den Staat gepart sei.

Aus dem gleichen Satze lese ich heraus, daß alles, was von der 6% Zentnern nachweislich noch nicht verfüttert ist, zurückbehalten werden darf. Von meiner Ansicht konnte ich leider keinen der Herren überzeugen.

Welche von beiden Ansichten ist die richtige? Was kann ich tun, um meinen Hafer wieder frei zu bekommen? Oder ist meine Auffassung falsch? K. Sch.

Antwort: In der bezeichneten Verordnung (Vw. Ztg. S. 147, 148) heißt es: § 2 I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden u. v. C. bei Hafer: 1. Zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen: a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 stehenden Menge von 6% Zentner noch nicht verfüttert worden ist“ u. v. Für den, welcher so die Verordnung richtig liest, kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Pferdehalter den nachweislich ersparten Hafer behalten darf, wie es in der Mitteilung des Kriegsernährungsamts in Heft 1 S. 7 unter „Haferationen“ erfolgte Aufforderung entspricht und wie auch in der Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer u. v. vom 6. 7. 1916 zu § 6 Abs. 2a ausdrücklich wie folgt gesagt ist: „Diernach sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich, innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.“ Es kommt also nur darauf an, glaubwürdig nachzuweisen, daß der Hafer wirklich erspart ist.

Sie wollen danach Ihren nach obenstehenden Angaben begründeten Antrag auf Freigabe des ersparten Hafers an den Herrn Landrat richten und wenn er nicht Erfolg hat, im Beschwerdewege an den Herrn Regierungspräsidenten. St.

Frage 48. Ich habe 2 Hektar Roggen, die jetzt noch stark durch **Mäusefraß** leiden. Ich bitte um Nachricht, wo man den Mäusebazillus zur **Mäusevernichtung** kaufen kann. B. L.

Antwort: Das beste Mittel zur Vertilgung von Feldmäusen ist das „**Mäuseratin**“, das vom Bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer, Münster, Kronprinzenstraße 15 zu beziehen ist. Fordern Sie von dort Prospekte an.

Frage 49. Ein abgeholztes Grundstück ließ ich von Stämmen befreien und wollte es demnächst als **Sauerweide** anbauen. Da es aber in den letzten Jahren stark mit Brenntraut bewachsen war, bitte ich um Auskunft, ob es vielleicht zweckmäßig erscheint, sofort nach der Einsaat das Vieh mit aufzulassen zu lassen. Würde durch das Treten des Jungviehs die Verunkrautung verhindert, oder gibt es einen Ausbänder zur Bekämpfung dieses Unkrautes? B.

Antwort: Das Vieh direkt nach der Einsaat auf die Weide lassen zu lassen, geht natürlich nicht, da dabei die jungen Pflanzen herausgerissen und zertreten werden würden. Dagegen kann eine ohne Bedrucht angelegte Neuanfaat meist

von Ende Juni ohne Schaden von den Tieren betreten werden, wenn vorher ein- bis zweimal der Bestand gewalzt und dadurch die Wurzelbildung angeregt worden ist. Die Tiere dürfen aber nicht zu lange auf der Weide belassen werden. Unkrautpflanzen mit breiten Blättern werden auf diese Weise am besten niedergehalten. Besondere Düngstoffe gegen Brenntraut gibt es nicht. Sp.

Frage 50. In meinem Stalle ist in der letzten Zeit die **Kälberlähmie** wiederholt aufgetreten; 8 Kälber sind daran verloren gegangen. Was ist dagegen zu tun? H. A.

Antwort: Die „Kälberlähmie“, eine im Gefolge von Nabelinfektionen sich entwickelnde Krankheit, tritt nicht selten in größeren Beständen in feuchthafter Ausbreitung auf. Für sie gilt ganz besonders das alte Sprichwort: „Vorbeugen ist besser denn heilen.“ Inbezug auf die Vorbeugung kommt in Betracht: Stalldesinfektion, Isolierung der hochtragenden Muttertiere sowie Desinfektion der Scheide, laubere Einstreu, desinfizierende Behandlung des Nabelstrangstumpfes der neugeborenen Tiere. Die Behandlung erkrankter Kälber ist Aufgabe eines Sachverständigen.

Ausführliche Beratung über die Bekämpfung der Krankheit — wie aller feuchthafter Erkrankungen u. v. — erteilt bekanntlich jederzeit das Bakteriologische Institut der Landwirtschaftskammer; legen Sie sich daher mit ihm in Verbindung. II.

Frage 51. Ich habe von der Verwendung des **Lupinenstrohes zur Hafergewinnung** gelesen. Ich besitze etwa 15 Zentner davon. An wen kann ich das Stroh verkaufen? B. D.

Antwort: Ueber die Lupine als faserliefernde Pflanze ist in Heft 17 S. 206 Jahrgang 1916 d. Ztg. ein Aufsatz veröffentlicht. Angebote von Lupinenstroh sind an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Strohabteilung, Berlin W. 10, Potsdamerstraße 31, zu richten. (Vergl. Landw. Ztg. 1916, S. 595/596: Verordnung über Stroh und Häcksel vom 23. 11. 16.)

Das anzubietende Stroh muß gut ausgereist, gut gewonnen und trocken aufbewahrt sein; es kann mit der Maschine ausgedroschen sein. Der Höchstpreis für Lupinenstroh mittlerer Art und Güte beträgt 4 M. für 100 kg. frei Wagon des Verladens. Für gepreßtes Lupinenstroh, von dem mindestens 80 Doppelzentner auf einen Wagon gehen, können 70 Pfg. für 100 kg. mehr bezahlt werden. St.

Bücherschau.

Anleitung zum lohnenden Kartoffelbau. Von Johannes Böttner, Königlichem Oekonomierat, Chefredakteur des praktischen Katasters im Obst- und Gartenbau. 7. Auflage. Frankfurt a. M., Verlag von Tromwisch u. Sohn. 56 S. gr. 8. 1,20 Mark.

Die sachlich und leichtverständlich geschriebene Anleitung behandelt den Kartoffelbau eingehend. Es sind wertvolle Einblicke, die uns die einzelnen Abschnitte in die Lebensbedingungen des nützlichen Knollengewächses bieten. Der Böttner's Anleitung mit Verständnis liest, wird bald die Erträge seines Kartoffelackers gesteigert sehen.

Vermehrte Futtergewinnung aus der heimischen Pflanzenwelt. 1. Teil: Die Gewinnung von Futter aus dem Ackerlande. Von Oberregierungsrat Prof. Dr. L. Hiltner, Direktor der Nat. Agriculturnotamischen Anstalt in München. Mit 14 Abbildungen. 84 Seiten gr. 8. Preis M. 2,20. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart.

Jeder Einrichtige weiß, daß auch nach Einkehr des Friedens die Schwierigkeit der Bereitstellung der nötigen Futtermengen noch jahrelang andauern wird. Schon aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, die im Laufe des Krieges gewonnenen Erfahrungen über die Möglichkeiten einer vermehrten Futtergewinnung zusammenzufassen. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich die Aufgabe ge-

stellt, eine derartige Uebersicht zu bieten. Um den Abschnitt über die Gewinnung von Futter auf dem Ackerland noch für das Frühjahr 1917 nutzbar zu machen, war es notwendig, ihn gesondert als ersten Teil schon jetzt herauszugeben; er enthält alle wesentlichen Angaben über den Anbau und den Nährwert unserer einheimischen Futterpflanzen, sowie über die Verwendbarkeit der Ackerumkräuter. Jeder Landwirt wird in Hiltner's Schrift wertvolle Anregungen finden. Die Arbeit sei angelegentlich empfohlen.

Zucht- und Mastschweine, ihre fahgemäße Haltung und Ernährung. Von H. Schmidt. Verlag Paul Parey, Berlin. 96 S. Preis 1,80 M.

Wenn der Verfasser unter dem Titel steht: „Aus der Praxis für die Praxis“, so geschieht das mit voller Berechtigung. In kurz gedrängter und dabei vielstündiger Sprache versteht er es, dem fleißigen Schweinezüchter über alle ausschlaggebenden Zucht- und Mastungsmaßnahmen wertvolle Aufschlüsse zu geben. Sch. R.

Ernte und Aufbewahrung. 10. Heft der Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Rümker. 3. Auflage. Verlag von Paul Parey in Berlin SW. 11. 56 S. 8. 1 Mark.

In knapper, übersichtlicher Form gibt dieses Heft eine Darstellung, wie Futter, Hackfrucht, Obstfrucht, Hülsenfrucht und Getreide zum zweckmäßigsten zu ernten und Lagerungsmethoden zum Weiterstudieren sind beigegeben. Es eignet sich daher sowohl für den Praktiker als für den Studierenden.

Kanarienzucht in Stadt und Land. Von Dr. Kemmer. Verlag für Kleintierzucht, Dortmund. 65 Fig.

Das frisch geschriebene Büchlein wird kein Züchter unbefriedigt aus der Hand legen.

Handelsnachrichten.

Aus dem kurzen Wochenbericht

der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, vom 3. bis 16. April 1917.

Auf dem Weltmarkte haben drei Faktoren ein weiteres Emporsteigen der Weizenpreise hervorgerufen, wie es bisher noch nicht war. Es ist dieses einmal der eingetretene Kriegszustand zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland seit dem 5. April, dann das Verbot der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl aus Argentinien und vor allem der ungünstige Saatensatzbericht der Vereinigten Staaten vom 7. April, nach welchem der Stand des Winterweizens am 1. April nur auf 63 Prozent gegenüber 70 Prozent im vorigen Jahre und gegenüber 89 Prozent im Jahre 1915 und 96 Prozent 1914 geschätzt worden ist. Die Folge dieser schwerwiegenden Momente war, daß in wenigen Tagen in New York der Preis für Winterweizen um 37 M. und für Sommerweizen um 38 M. für die Tonne hinaufgeschossen ist. Noch stärker war die Steigerung der Terminkreise in Chicago, für den Mai-Termin um 45 M., für den Juli-Termin um 42 M. und für September um 31 Mark. Es sind dieses Preisrevolutionen, wie sie in der Geschichte des Getreidehandels in solcher Stärke noch nicht zu verzeichnen waren. Der höchste Preis für weisse Ware in New York beträgt 258 Cents, das sind 398 M., also fast 400 Mark, umgerechnet nach dem Friedenskurs. Würde Deutschland heute aus Amerika Weizen beziehen wollen und können, so müßte es diesen Weizen, wenn man den Preis nach dem jetzigen Wechselkurs berechnen würde, mit 524 Mark bezahlen. Die Steigerung auf dem Weltmarkte hat

sich auch schon in den Importländern geltend gemacht. So wird aus der Schweiz berichtet, daß Kanariens-Weizen nur mit 67,50 Fres. per 100 Kg. oder mit 550 M. für die Tonne franko Schweizer Station bezogen werden könnte. Da der Abgabepreis des Bundes an das Inland 56 Fres. beträgt, so steht derselbe heute bereits 11 1/2 Fres. unter Parität des Weltmarktes.

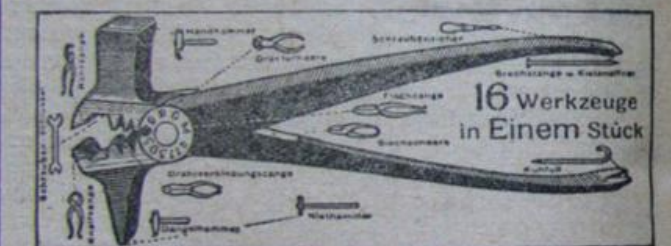
Schweinemarkt in Altenessen. Amtlicher Bericht.

	14. April	17. April
1. Auftrieb in Stück	4524	4761
2. Es wurden gezüchtet:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen . . .	24—38 Mt.	18—39 Mt.
b) „ „ 8 „ 12 „	38—60 „	39—55 „
c) „ „ 12 „ 15 „	60—93 „	55—79 „
d) Ferkelschweine	93—200 „	79—200 „
e) magere Sauen	— „	— „
3. Verlauf des Marktes { Ferkel	langsam	sehr langsam
{ Säuer	„	„

Holzhandelsnachrichten.

Kreis Siegen. (Öffentliche Versteigerung nach dem Einschlag.) Eichen-Kloben 2,02 Mt., Eichen-Knüttel 8,85 Mt., Buch-Kloben 1,05 Mt., Buch-Knüttel 9,98 Mt., Buch-Knüttel 7,83 Mt., Buch-Reifer III. Kl. 0,67 Mt. für den rm (Verkauf für den Ortsbedarf).

Kreis Arnberg. (Öffentliche Versteigerung nach dem Einschlag.) Eichen-Stämme A. II. Kl. 71,00 Mt., B. I. Kl. (gering) 62,50 Mt., B. I. Kl. + 34,55 Mt., B. II. Kl. 56,90 Mt., B. II. Kl. + 35,31 Mt., B. III. Kl. 39,70 Mt., B. III. Kl. + 27,22 Mt., B. IV. Kl. 28,85 Mt., B. V. Kl. 18,33 Mt. für den fm, Eichen-Schicht-Ruthholz (III) 15,00 für den rm. 10 Mt. Anfahrtskosten für den fm (geringe Nachfrage). Buchen-Kloben (mittel) 9,07 Mt., Buch-Knüttel 6,33 Mt., Buch-Reifer I. 3,22 Mt. für den rm (Verkauf für den Ortsbedarf).



D.R.G. M. 477 493.
Kombinationswerkzeug „Allesda“.
80 cm lang, 1 kg schwer. Preis: fein vernickelt M. 7.—, emailliert M. 6.— pro Stück. Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.
Joh. Peter Engels, Solingen. [2]

Landwirte! fertigt jetzt Euere Heizen
D. R. G. M.
Trockengefäß für Sen, Alee usw.
Neueste Erfindung. Bewahrt Futter vor Witterungsverlust. Von größter Bedeutung für die Viehhaltung. Prospekt gratis. Beilage zu M. 2,20. Nur einmalige Ausgabe.
Heizenring-Vertrieb A. Brückle, München, Hermann Ringstraße.
Verteiler u. Wiederverkauf, an allen Orten gesucht.

Bezugsquellen-Nachweis
Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 13 Aufnahmen nötig.
kostenfrei!

Dachziegel Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup 1. L.	Deckensteine (poröse) Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup 1. L.	Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W. Fernruf 227.	Viehversicherung. Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Köln a. Rhein. Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.
Drainröhren Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup 1. L.	Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemmerstr. 8. vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 230.		

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 27. April.

1917. Heft 17.

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigen-Nachnahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Hält auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung bezu. Geschäftsstelle der Bm. Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richtig (adressieren) an die „Landwirtschaftliche Zeitung für W. u. L.“, Münster i. W., Schorlemmerstr. 8. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Rotlaufimpfung der Schweinebestände. — Versteigerung von Schafböden. — Verwendung von Zugrindvieh aus Klauenjuchbebeständen. — Hülsenfruchtbau. — Abhandlungen und Aufsätze: Wie kann der Landwirt dem zur Zeit herrschenden Mangel an Stickstoffdünger abhelfen. S. 195. — Die Schonung unserer Rindbestände. S. 198. — Eintrieb der Schweine in die Staats- und Kreisabstufen. S. 197. — Fahrenkucht. S. 198. — Erfordernisse beim Schwärmen der Bienen. S. 198. — Kraftstroh, ein neues Futtermittel, und seine Verwertung auf der Brauerei Helsenfelder in Herford. S. 199. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Verteilung von Rottfäulen aus Ungarn. S. 201. — Förderung des Anbaues von Rohn und Pottier. S. 201. — Ausbeutung der Borrechte der Lieferungsverträge über Verbslgemüse auf Grünkohl. S. 201. — Erzeugerpreise für Obst. S. 201. — Kleine Mitteilungen: Maßnahmen gegen die Gütergetreimierung. S. 202. — Angelegenheitenversicherung und Krieg. S. 202. — Aufstellung der Steuerquellen zwischen Reich und Staat. S. 202. — Mangelhafte Bedung des Saatstoffbedarfs. S. 203. — Zweckmäßige Verwendung des verminderten Pflanzsaatstoffbestandes. S. 203. — Die Unbrauchbarkeit des Milchlieferungsanges. S. 203. — Wenig empfehlenswerte Futtermittel. S. 203. — Weibergang für Schweine. S. 204. — Futterwert des Serradellatuffs. S. 204. — Abbildung Stuten mit Ferkeln auf dem Tierkauf des landwirtschaftl. Kreisvereins Wiedenbrück. S. 204. — Persönliche Nachrichten. S. 205. — Kriegssende: Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe. S. 206. — Verapin, Stahlstich: Der Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten. S. 205. — Verhandlungen der 14. Generalversammlung des Rindviehzucht- und Kontrollvereins Sörbe. S. 205. — Stand der Tierereien in Westfalen und Lippe. S. 205. — Für die Hausfrau: Die Hausbeamtin. S. 205. — Allerlei Gemüßsalzen für den Abendstich. S. 205. — Kragelassen: Steht dem Pächter oder Verpächter der Abtrieb des Auswuchses der Kropfweiden zu, wenn nichts besonderes darüber vereinbart ist. S. 206. — Bürgerchau. S. 206. — Handelsnachrichten. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Rotlaufimpfung der Schweinebestände.

Aus Anlaß der starken Verbreitung des Rotlaufs der Schweine im Jahre 1916 hat der Herr Landwirtschaftsminister gemäß § 285 der Viehschutzpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 für das Jahr 1917 angeordnet wie folgt:

Gewinnt der Rotlauf der Schweine in einer Ortschaft eine größere Ausdehnung, so kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Kreisierarztes die tierärztliche Impfung der Schweinebestände der Ortschaft ganz oder teilweise anordnen.

Versteigerung von Schafböden.

Die diesjährige Versteigerung von etwa 50—100 in Westfalen gezogenen Zuchtböden findet am Dienstag, den 8. Mai 1917, vormittags 10 Uhr, auf dem Schlachthof zu Paderborn statt.

Die Böde entstammen von der Landwirtschaftskammer anerkannten Schafherden (Hampshires und Oxfordshires).

Verwendung von Zugrindvieh aus Klauenjuchbebeständen.

Im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die durch die ungünstige Witterung veran-

lastete Verzögerung der Frühjahrseinstellung hat der Herr Landwirtschaftsminister die Regierungspräsidenten ermächtigt, bei Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe die Verwendung von Zugrindern aus Klauenjuchbebeständen zu Feldarbeiten zu gestatten, soweit es veterinärpolizeilich verantwortet werden könne.

Hülsenfruchtbau.

Der Landwirtschaftskammer ist zur Kenntnis gekommen, daß eine größere Fläche zur Bebauung mit Hülsenfrüchten angegeben, als später wirklich verwendet worden ist, um Hülsenfrüchte für den Haushalt zu gewinnen.

Landwirte, die derartige falsche Angaben gemacht haben, machen sich strafbar. Seitens der Landwirtschaftskammer werden genaue Nachprüfungen erfolgen, ob auch die angekauften oder freigegebenen Saalmen gen für diesen Zweck verwendet worden sind.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Wie kann der Landwirt dem zur Zeit herrschenden Mangel an Stickstoffdünger abhelfen?

Von Prof. Dr. Quante, Gut Rodenbeck.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Einführung und Verbreitung künstlicher Düngemittel eine gewaltige Steigerung der Ernten zustande gebracht hat, die es uns heute ermöglicht, die Ernährung unseres Volkes durch die eigene landwirtschaftliche Produktion sicher zu stellen. Unter den künstlichen Düngemitteln spielen die stickstoffhaltigen eine besondere Rolle, da fast alle Böden an Stickstoff Mangel leiden. Dadurch, daß der Chilisalpeter infolge der Blockade nicht mehr zu uns gelangt und daß ein erheblicher Teil unserer ein-

heimischen Stickstoffsalze zu Heereszwecken herangezogen werden muß, ist trotz erheblicher Erweiterung unserer Stickstoffindustrien eine große Knappheit an Stickstoffdünger entstanden.

Unter obwaltenden Umständen tritt an die Landwirte die dringende Forderung heran, den in der eigenen Wirtschaft erzeugten Düngerstickstoff möglichst vor Verlusten zu schützen und ihn besser wie bisher zur Ausnutzung gelangen zu lassen. Wenn man auch von Wirtschaften mit augenfälliger schlechter Stallmistbehandlung

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich schwer am Vaterlande.